

Titel der Drucksache:

Reduzierung der Sitzungshäufigkeit,
Änderung der Geschäftsordnung des
Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und
seiner Ausschüsse

Drucksache

0550/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.03.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	10.03.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die in der Anlage 1 dargestellte Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

02

Die Sitzungen des Stadtrates finden nur im Bedarfsfall, mindestens jedoch vierteljährlich, statt, soweit eine Entscheidung ausschließlich der Stadtrat treffen darf.

03

Für die Dauer der festgestellten außerordentlichen Situation erfolgt die Durchführung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ausschließlich für beteiligungspflichtige Entscheidungen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

04

Die Behandlung von Angelegenheiten nach §§ 9, 10, 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse werden für die Dauer der außerordentlichen Situation ausgesetzt.

10.03.2020, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt

Im Falle einer außerordentlichen Situation, deren Fortdauer nicht unmittelbar zeitlich eingrenzbar ist (z. B. auftretenden Pandemie, sonstige Notsituation) sind verschiedene Maßnahmen in der Landeshauptstadt Erfurt zu treffen, die letztlich auch Einfluss auf die Arbeit der städtischen Gremien haben. Diese werden im Folgenden dargestellt.

Reduzierung der Sitzungshäufigkeit des Stadtrates auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß

Nach § 35 Abs.1 S. 3 ThürKO "soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung [des Stadtrates] stattfinden". Diese Soll-Vorschrift beschreibt das gesetzliche Mindestmaß und zugleich den Regelfall. In Ausnahmefällen kann hiervon auch nach unten abgewichen werden.

Der derzeit durch den Beschluss des Hauptausschusses (Beschluss zur Drucksache 1843/19 vom 22.10.2019) festgesetzte Sitzungsplan legt eine deutlich höhere Häufigkeit der Sitzungen des Stadtrats und damit einhergehend auch die Sitzungen der vorberatenden/ beschließenden Ausschüsse fest.

Um beispielsweise ein Ansteckungsrisiko zu mindern und wegen des hohen Personalausfalls wird für den Zeitraum des Andauerns einer außerordentlichen Situation zur Stadtratssitzung nur max. vierteljährlich eingeladen.

Aktivierung des Hauptausschusses als zuständiger beschließender Ausschuss für alle Angelegenheiten der Fachausschüsse

In der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (GeschO) ist geregelt, dass für einen Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der Konstituierung der neuen Ausschüsse (längstens jedoch für vier Monate), der Hauptausschuss sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten entscheidet (vgl. § 24 Abs. 13 S. 1 GeschO). Der Hauptausschuss ist in dieser Zeit auch Werkausschuss der städtischen Eigenbetriebe (§ 24 Abs. 13 S. 2 GeschO).

Eine Ausnahme bildet der Jugendhilfeausschuss (JHA); siehe hierzu jedoch die Darlegungen unter der nachfolgenden Überschrift.

Der Zeitraum des Andauerns einer außerordentlichen Situation wird durch den Hauptausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters festgestellt. In diesem Zeitraum werden dem Hauptausschuss sämtliche Angelegenheiten übertragen, die den Fachausschüsse nach der GeschO zur Entscheidung zugeordnet wurden, Ausnahme: JHA. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss sämtliche Angelegenheiten, die nicht vom Katalog des § 26 Abs. 2 ThürKO erfasst wurden, keine laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises darstellen (§ 29 Abs. 2 Ziff. 1 ThürKO), nicht dem Oberbürgermeister zur Erledigung nach Regelung durch die Hauptsatzung übertragen wurden und nicht Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises sind (§ 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO). Hierzu ist eine Änderung der GeschO erforderlich, die durch den Stadtrat zu beschließen ist (vgl. Anlage1).

Einberufung des Entscheidungsgremiums wenn eine unbedingte (gesetzlich geforderte) Entscheidung des Organs erforderlich ist

Mehrere Regelungen in der GeschO ermöglichen es den Mandatsträgern bzw. Dritten, Angelegenheiten zur Gegenstand der Tagesordnung zu machen:

- Behandlung von Einwohneranfragen im Stadtrat oder zuständigen Ausschuss (§ 9 Abs. 1 a) S. 2 GeschO)
- Behandlung einer Anfrage im zuständigen Ausschuss (§ 9 Abs. 2 S. 3 GeschO).

Weiterhin gibt es Informationen nach der GeschO, die Gegenstand von Ausschuss-Tagesordnungen sein können, so z. B. Informationen zu Einleitungen von Bebauungsplanverfahren und zu Fällanträgen gemäß Baumschutzsatzung (§ 25 Abs. 3 e) S. 3 GeschO).

Zuweilen werden Angelegenheiten Gegenstand von Drucksachen, für deren Entscheidung das Gremium keine Zuständigkeit besitzt, bzw. ein Zuwarten mit der Behandlung die Handlungsfähigkeit der Kommune nicht in Frage stellt.

Im Zeitraum des Andauerns einer außerordentlichen Situation sind hier strenge Maßstäbe anzulegen. Die Einberufung eines Gremiums – hier des Hauptausschusses, Jugendhilfeausschusses bzw. des Stadtrates – erfolgt nur, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die nicht länger hinausgeschoben werden können bzw. unverhältnismäßige Nachteile für die Landeshauptstadt Erfurt zu erwarten sind, sollte die Entscheidung nicht durch das zuständige Organ getroffen werden.

Demnach erfolgt keine Einladung zu einer Sitzung, wenn lediglich Anfragen zu behandeln sind oder Informationen ohne größere Tragweite Gegenstand der Tagesordnung eines Gremiums sind. Die Letztentscheidung hierzu trifft allein das für die Einladung einer Sitzung zuständige Organ (Oberbürgermeister, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses) nach Vorbereitung durch die Abteilung Dezernatskoordinierung/Sitzungsdienst im Bereich OB.

Diesen Regelungen tragen die Beschlusspunkte 03 – 04 Rechnung.

Dringlichkeitsbegründung:

Die Dringlichkeit der Entscheidung begründet sich aus der aktuellen Entwicklung und vor dem Hintergrund, dass in den nächsten ca. 1 ½ Monaten keine Sitzung des Stadtrates stattfinden wird und somit keine Gestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden können.